

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 11 (1835)
Heft: 2

Artikel: Die Kindsmörderin Anna Halter und ihre Beurtheilung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542275>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

| | |
|--|----------------|
| zieherlöhne, und der Ausgaben für den Schuldentrieb | 383 fl. 24 fr. |
| Gebühren von den Jahrmarktsbuden . . . | 89 = — = |
| Gesamtbetrag der Einnahmen: 472 fl. 24 fr. | |

Ausgaben.

| | |
|--|----------------|
| Den Anstößern an die Straßen nach Wald, für Unterhaltung derselben im Jahr 1834 | 69 fl. 42 fr. |
| Zinsvergütung von erlegter Landrechtsgebühr | 4 = — = |
| Den Schüzen für Jahrmarkts- und Scheiben- geld | 20 = 24 = |
| Der Gemeindebauherr hat laut Rechnung aus- gegeben | 211 = 50 = |
| Zins der Haltenstraße | 45 = — = |
| Für 22 Verschreibungen, die Straße betref- fend | 4 = 30 = |
| Gesamtbetrag der Ausgaben: 355 fl. 26 fr. | |
| Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben: | 116 fl. 58 fr. |

(Die Fortsetzung folgt.)

554105

Die Kindsmörderin Anna Halter und ihre Beurtheilung.

Verbrecher, deren Todesurtheil mit mehr und weniger Bestimmtheit erwartet wurde, sind bei uns immer ein Gegenstand des allgemeinen Interesses; wir glauben also, auch über die vom gr. Rathen den 26. Hornung beurtheilte Anna Halter unsern Lesern einen Bericht schuldig zu sein, und wir bringen ihn gerne, weil wir uns der besonnenen Milde freuen, welche der gr. Rath mit so erfreulicher Einstimmigkeit an den Tag gelegt hat.

Anna Halter von Stein, welche seit Anfang des Herbstmonats wegen Kindermords in Trogen verhaftet war, wurde vor 41 Jahren in Illighausen, Pfarre Altenau, C. Thurgau,

geboren, wo ihr Vater eine Mühle besaß. Im elterlichen Hause herrschte einiger Wohlstand, den aber, nach ihrer Aussage, das bekannte Krebsübel der ehemaligen Landvogteien, die Processirsucht, welcher der Vater nachhieng, zerrüttet haben soll. Ihr Schulunterricht war dürftig. Auch in dieser Familie sei des Vaters Grundsatz gewesen, es sei genug, wenn Mädchen lesen können; bei beschränkter Schulzeit mußte die Mutter oft heimlich nachhelfen, daß sie es besser lerne. Als diese starb, wurde der älteste Bruder Haustyramm, der Vater und Geschwister mishandelte. Die Schwester, von der wir sprechen, verließ, als erwachsene Tochter, damals noch im besten Rufe, den häuslichen Kreis und lebte als Dienstbote in Zihlschlacht und Bischofzell, bis sie durch Heirath nach Amerischweil kam. Die Zerwürfnisse in ihrer Ehe führten bald zu halber Scheidung, worauf die Halter als Dienstbote nach St. Gallen kam. Sie will mackellos hieher gekommen sein; hier aber sank sie ins Laster. Außerehelich schwanger und mit einer ekelhaften Krankheit behaftet, kehrte sie nach Amerischweil zurück, wo Krankheit und Niederkunft vollends aufzehrten, was in ihrem Ehestande von ihrem kleinen Vermögen noch übrig geblieben war. Ihr uneheliches Kind starb bald; der völligen Scheidung konnten jetzt keine Hindernisse mehr im Wege stehen, und sie fieng wieder an, als Dienstbote ihr Brod zu suchen. So kam sie in der Folge nach Rehtobel und Speicher; an diesem Orte wurde sie mit einem alten Wittwer in Bühler, Ulrich Eugster von Stein, bekannt, mit dem sie sich dann verehlichte. Es wird ihr nachgerühmt, daß sie mit ausgezeichneter körperlicher Kraft auch ausgezeichnet arbeitsam gewesen sei. Bei der Armut und Kränklichkeit ihres Mannes reichte aber dieses nicht hin, und sie mußten Schulden halber ihr großes Gut verlassen. Nach ungefähr zehnjährigem Ehestande, in welchem sie Mutter eines noch lebenden Töchterchens geworden war, verlor sie vor drei Jahren ihren Mann durch den Tod; das amtliche Zeugniß sagt, daß sie ihn auf seinem Krankenlager gut verpflegt habe.

Seit ihrer Verwitwung versank sie neuerdings in einen

ausschweifenden Lebenswandel, von dem die Acten ein höchst abstoßendes Bild enthalten. Als die erste Urheberin ihrer nochmaligen Versunkenheit gibt sie eine Kupplerin an, die vom gr. Rath in der nämlichen Sitzung, in welcher derselbe über die Halter sprach, zu exemplarischer Strafe verurtheilt wurde. In Folge ihrer Ausschweifungen gebar die Halter den 19. März 1834 ein mit Sebastian Gerstenmeier, Gewürzkrämer aus dem Königr. Württemberg, erzeugtes Knäblein, das sie alsbald nach der Geburt, während dasselbe zu weinen anstieß, in ein Tuch wickelte und so absichtlich und gewaltsam durch Erstickung tötete; am folgenden 23. März, am Palmsonntage, vergrub sie das getötete Kind in das Schnittlauchbeet im Garten des Bartholome Bänziger auf Schlittern in Gais, bei dem sie damals wohnte und das Kind geboren und umgebracht hatte. Das Verbrechen kam durch Jakob Scheuß von Gais an den Tag. Sie hatte sich auch mit diesem Manne vergangen und ihm sodann vorgegeben, daß sie von ihm schwanger sei. Da er an der Wirklichkeit ihrer gewesenen Schwangerschaft nicht zweifeln konnte, aber kein Kind zum Vorschein gekommen war, besonders aber, weil die Halter behauptet hatte, sie könne ihm am Heirathen hinderlich sein, zeigte er die Sache dem Pfarramte an. Den Ehegäumern leugnete die Halter es keck weg, daß sie schwanger gewesen sei. Nach erfolgter Verhaftung wieholte sie das nämliche Leugnen auch beim ersten Verhör, den 8. Herbstm., auf der Reichskammer, gestand aber, ohne weitere Zwangsmittel, als Gefängniß bei Wasser und Brod, schon am folgenden Tag, die Niederkunft und einen Tag später die Tötung des Kindes; erst den 6. Weinmonat gab sie aber auch den richtigen Tag der Niederkunft und den wahren Vater des Kindes an, das bereits den 15. Herbstmonat, in Gegenwart zweier obrigkeitlich abgeordneten Aerzte, ausgegraben, von denselben besichtigt und sodann kirchlich beerdigt worden war. Es folgten hierauf ihre weitern Geständnisse von einigen kleinen Diebereien, von mehrern Unzchtsvergehen und von einer unter Vorgetragen von Schwangerschaft versuchten Prellerei.

Während ihrer Verhaftung ließ sie es an schönen Worten nie fehlen, zeigte aber viel mehr Henchelie, als echte Reue, und beharrte bis gegen das Ende auf einer großen Gleichgültigkeit, deren Ursache freilich zum Theil auch in ihrer ganz außerordentlichen geistigen und körperlichen Hartleidigkeit *) gesucht werden muß. Erst in den letzten Wochen thante ihre Kälte etwas auf, und es gewann die Hoffnung allmälig Raum, daß sie in der Nähe des ungewissen Todes nicht völlig unerschüttert geblieben sei. Ihre bessere Seite war die unzweideutige innige Liebe zu ihrem lebenden Kinde; auf dieses konnte das Gespräch nie gelenkt werden, ohne daß sie in bittere Thränen ausbrach.

Die öffentliche Meinung war durch allerlei lügenhafte Gerüchte sehr gegen die Missethäterinn aufgereizt worden, und ihre Hinrichtung wurde von vielen als ausgemachte Sache betrachtet und mit bitterm Ungestüm gefordert. Milderer Ansicht war der gr. Rath, der die Umstände richtiger kannte; eine entschieden zur Schonung geneigte Stimmung ließ sich vom Anfange seiner Versammlung an nicht verkennen. H. Decan Frei, der üblicher Weise am Mittwoch Abend, den 25. Hornung, demselben über den Seelenzustand der Missethäterinn zu berichten hatte, machte vorzüglich drei Gründe geltend, um für die Begnadigung zu sprechen. Er wies nämlich aus den Acten nach, wie wenig von der Halter ihre Schwangerschaft gegen Scheuß verheimlicht worden sei, und theilte dem Rath mit, was er auch anderwärts aus zuverlässiger Quelle vernommen hatte, daß sie Gevatterleute gesucht und auch an andern Orten ihre Schwangerschaft gestanden habe; darauf begründete er den Beweis, es sei die beharrliche Aussage der Halter, daß sie ihr Kind ohne vorbedachten Vorsatz getötet habe, als

*) Wir wissen, daß dieses Wort in deutschen Wörterbüchern fehlt, lassen es uns aber darum nicht anfechten. Das Wort ist auch gewiß richtig, da sie, freilich zum Theil wol auch in der Freude ob ihrer Lebenschönung, bei einer ungewöhnlich scharfen Ausstülpung kaum den Mund verzogen haben soll.

entschiedene Wahrheit zu betrachten, und es müsse ihr geglaubt werden, daß sie erst nach der Geburt, in der darauf folgenden Aufregung und im Sturme von Kummer und Angst sich zu ihrem Verbrechen entschlossen habe, denn bei ruhiger Besinnung hätte ihr nicht entgehen können, daß dasselbe, weil man um ihre Schwangerschaft wisse, unmöglich verborgen bleiben könne. Auf diesen bestimmten Beweis gestützt, erinnerte er an die mildere Beurtheilung, welche der Mord überhaupt, und somit auch der Kindsmord, überall finde, wenn er ohne vorbedachten Vorsatz geschehen sei. — Den zweiten Grund zur Begnadigung fand er in dem Umstände, daß in dem vorliegenden Falle gar nicht, wie bei Fischbacher's Beurtheilung, die Nothwendigkeit der Todesstrafe zur Sicherung der menschlichen Gesellschaft eintrete. Wenn darauf gehalten werde, daß die Verbrecherin immer bei rechtschaffenen Leuten wohnen müsse, welche sie genau im Auge behalten, so sei eine unbemerkte Schwangerschaft ziemlich unmöglich zu nennen, und auch in dem sehr unwahrscheinlichen Falle, daß dieselbe wieder schwanger würde, wäre also ein abermaliger Kindsmord leicht zu verhindern.

Als dritten Milderungsgrund machte er die bisherigen Beispiele, wie der Kindsmord in Außerordnen bestraft wurde, geltend. Wir nehmen diese Stelle als geschichtliches Fragment vollständiger auf. In dem ganzen achtzehnten Jahrhundert, sagt er, war nur eine notorische Kindsmörderin zu bestrafen, nämlich Anna Herzog von Heiden, gebürtig von Thal, die den 8. Februar 1787 mit dem Schwerte hingerichtet wurde. Unter den Verbrechen dieser Person, welche ihr Todesurtheil veranlaßten, war aber auch das blutschänderische Verhältniß, in welchem sie ungefähr ein Jahr mit ihrem Schwiegervater gelebt hatte, und Blutschande allein wurde in jenem Zeitraume mit dem Tode bestraft. Ihr Schwiegervater wurde vornehmlich wegen dieses blutschänderischen Verhältnisses und ohne Schuld oder Mitwissen beim Kindsmorde seines Sohnsfrau ebenfalls hingerichtet, und den 14. Februar 1793 wurde Johannes

Meier von Herisau lediglich wegen Blutschande zum Tode verurtheilt. Es kann ferner jene Hinrichtung einer Kindsmörderinn auch darum keinen Einfluß auf Ihr bevorstehendes Urtheil gewinnen, da Sie längst aufgehört haben, die Strafen jener furchterlich harten Zeit, wo Bestialität und Bienendiebstähle mit dem Tode bestraft wurden, zum Muster zu nehmen. — Seit der Revolution war 1813 den 4. März Elisabeth Hochreutiner von Teufen die erste Person, die wegen Kindesmords beurtheilt werden mußte; sie hatte ihr 13 Monate altes Kind mit Säbelhieben getötet. Da sie aber die schauerliche That in verrücktem Zustande begangen, bei besserer Gesinnung aufs schmerzlichste bereut und vorher eines ausgezeichnet guten Rufes genossen hatte, so konnte von ihrer Hinrichtung gar nicht die Rede sein. Anna Scheuß von Trogen, die ihr Kind, das im s. v. Fauchekasten gefunden worden war, angeblich unwissend auf dem Abtritte geboren hatte, wurde den 22. Brachmonat 1825 zur Auspeitschung den langen Gang und zu einer Geldbuße von 90. fl. verurtheilt. — Susanna Leutenegger von Bußnang, Kanton Thurgau, welche den 29. Brachmonat 1829 zu beurtheilen war, wollte ihr Kind ebenfalls auf dem Abtritte geboren haben, so daß es auf diese Weise, wenn nicht todt geboren, doch ohne ihre Schuld gestorben sei; daß sie es aber unwissend geboren habe, konnte sie nicht behaupten, weil sie den Leichnam nach Rötkerseck getragen hatte, und selbst der Verdacht des vorsätzlichen Kindsmordes mußte dadurch bedeutend erhöht werden, daß sie ihre Schwangerschaft beharrlich verheimlicht und hartnäckig abgeleugnet hatte. Sie wurde jedoch nur den kurzen Gang ausgepeitscht. — Am meisten Ähnlichkeit mit dem vorliegenden Falle bietet die Beurtheilung der Anna Rohner von Schönengrund dar. Sie hatte gestanden, daß sie ihr Kind bei der Geburt noch weinen gehört und ihm dann den Kopf abgeschnitten habe, und ungestraft dieses qualifizirten Kindsmordes, dem noch wegen Verheimlichung der Schwangerschaft der Verdacht anklebt, daß er mit vorbedachtem Vorsatz geschehen sei, wurde auch sie

den 7. Wintermonat 1821 begnadigt. Ich sage also nicht zu viel, wenn ich behaupte, seit 1701, und weiter glaubte ich nicht nachforschen zu sollen, sei in Außerrohden Niemand, gar Niemand blos wegen Kindesmords zum Tode verurtheilt worden. Auf der einzigen zum Tode verurtheilten Kindsmörderinn, der Anna Herzog, ruhte noch ein anderes Verbrechen, das ohne schwere weitere Schuld damals mit dem Tode bestraft wurde. Ich hege daher die Zuversicht zu Ihrer Menschlichkeit, Tit., daß gewiß nicht unter Ihrer Amtsverwaltung, daß gewiß nicht im Jahre 1835 das erste Beispiel einer Todesstrafe für dieses Verbrechen werde aufgestellt werden, während die Todesstrafe für dasselbe ringsherum fast in allen Fällen und selbst im Wiederholungsfalle gemildert und in einzelnen Staten sogar gesetzlich abgeschafft wird.

Außer diesen Milderungsgründen erwähnte ihr erster Vertheidiger noch, wie ihr allgemein das Zeugniß gegeben werde, daß sie ihr noch lebendes Kind gut erzogen und es zu Kirche und Schule, zu Gebet und Arbeit fleißig angehalten habe.

Den Vortrag ihres zweiten Vertheidigers, des H. Landsfahnenrich Dr. Heim, der als Präsident der Verhörccommission die Missethäterinn ebenfalls amtlich vertheidigt hatte, will die Alpenzellerzeitung vollständig dem Publicum mittheilen. Dieser Vortrag, der im Momente der Beurtheilung selbst gehalten wurde, mußte einen entscheidenden Eindruck machen; der große Rath sprach ganz einstimmig die Lebensschorung aus. Die Halter wurde verurtheilt, unter den Pranger gestellt, den langen Gang mit Ruthen gepeitscht und den Vorstehern der Gemeinde Stein zur strengen Aufsicht übergeben zu werden; die übliche Formel von Bezahlung der Prozeßkosten (115 fl. 33 kr.), die den früheren Geldstrafen der Missethäter gefolgt ist, versteht sich von selbst. Das Urtheil sollte ihr nicht nach bisheriger Uebung auf der Reichskammer, sondern erst im Schranken vor dem Rathause eröffnet werden. Sie wurde daher auch mit angemessenem Gebete in den Schranken begleitet, was auf sie einen guten Eindruck machte, weil ihr nun wirklich für einige

Augenblicke alle Lebenshoffnung verschwand.*) Desto ungehalte-
ner waren die rohern Leute unter den anwesenden Zuschauern,
die das blutige Schauspiel auch für eine ausgemachte Sache
halten mochten, als sie die Geistlichen kommen sahen, und die
dann in ein ziemlich lautes Geräusche ausbrachen, als der re-
gierende Landammann bei Eröffnung des Urtheils zuerst des
Prangers erwähnte, woraus sie schon abnehmen mußten, daß
ihre humanen Hoffnungen zerronnen seien.**) Als die Mis-
sethäterinn am folgenden Tage nach Stein abgeführt wurde,
hatte sie in Niederteuffen noch einige Beschimpfungen und Ver-
wünschungen zu erleiden. Still und milde wurde sie hingegen
in Stein aufgenommen. Referent, der noch Zeuge war, wie
der schauerliche Tag ihrer Beurtheilung einen unzweideutig
tiefen Eindruck auf die Missethäterinn gemacht hat, hofft auch,
es werde, wenn es den Herren Vorstehern von Stein gelingt,
sie stets bei rechtschaffenen Leuten unterzubringen, Niemand die
Milde bereuen.

Die unleugbare Bedeutsamkeit des Falles für die Geschichte
unserer Gerechtigkeitspflege wird die Ausführlichkeit entschul-
digen, mit der wir von demselben berichtet haben. Dem Re-
ferenten wird die ganze Geschichte darum besonders unvergeßlich

*) Referent war übrigens Zeuge, wie der Anna Röhner von H.
Pf. Knüs ihre Begnadigung üblicherweise auf der Reitskammer
angekündigt wurde, und ist, in unauslöschlicher Erinnerung an jenen
erschütternden Augenblick, der Meinung, daß eine solche mit
psychologischem Tacte berechnete Eröffnung des Urtheils den Ein-
druck jeder Verzögerung weit überwiege.

**) In den Wirthshäusern sprachen sie nachher davon, den Galgen
umzureißen und einen Freiheitsbaum an dessen Stelle zu pflanzen.
Hoffentlich wird jener bald aus bessern Gründen fallen; wie
vst ärgern sich Reisende, hier, "im Herzen der Freiheit" diese
wenigstens unnöthige Erscheinung zu finden, die man selbst in
Italien nicht mehr antrifft, wo es doch mehr Schelmenpack gäbe,
das durch diesen Anblick einzuschüchtern wäre, wen da von
Einschüchterung die Rede sein könnte. Gute Straßen, die
sind ein würdigeres Zeichen, daß man sich dem Hauptorte nähere.

bleiben, weil sie ihm die Verwilderung, die in den entlegenen Gegenden unserer Gemeinden anzutreffen ist, vielfach und traurig beleuchtet hat. Diese Verwilderung mag auch die traurige Erscheinung erklären, warum so manche Gegenden der Sitz einer unabänderlich scheinenden Armut geworden sind. Auch hier winkt Geistlichen, Vorstehern und Menschenfreunden überhaupt noch manche wichtige Aufgabe.

554108

Die erste Webmaschine in Außerrohden.

In der Fabrik der H. Eugster und Steiger in Trogen, die sich im Locale der ehemaligen zellweger'schen Spinnerei daselbst befindet, hat in diesen Tagen die erste Webmaschine in Außerrohden zu arbeiten begonnen. Sie hat 24 Webstühle, die Caslico's von 7 — 8 Viertel Breite, den Zettel von Nr. 30 — 32, den Eintrag von Nr. 38 — 40, machen. Alle Zubehör, Spul-, Zettel- und Schlichtmaschinen, sind ebenfalls vorhanden und in Thätigkeit. Die Spulmaschine hat der wackere Mechaniker, H. Bartholome Eugster von Trogen, einer der beiden Eigentümer der bedeutend erweiterten Fabrik, selbst gemacht; die übrigen Maschinen kommen aus den ausgezeichneten Werkstätten des H. Michael Weniger in St. Georgen. Die Beschäftigung der sämmtlichen 24 Webstühle fodert einstweilen 14 — 16 Arbeiter, davon 6 unerwachsene; werden sie einmal gelernt haben, besser mit der Sache umzugehen, so wird es an 12 Arbeitern genügen. Jeder Stuhl macht täglich, den Tag zu dreizehn Arbeitsstunden berechnet, 8 — 10 Stab fertig. Da im nämlichen Gebäude fünf Spinnmaschinen im Gange sind, zu denen bald eine sechste kommen wird, so hat man daselbst den in der Schweiz jetzt unseres Wissens noch seltenen Anlaß, die ganze Reihe von Arbeiten, bis aus der rohen Baumwolle ein fertiges Stück Baumwollentuch vorliegt, beisammen zu sehen.